

**Öffentliche Bekanntmachung
des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) im Rahmen der Ressortforschung
zum Thema**

„Mobile geriatrische Rehabilitation in stationären Pflegeeinrichtungen und der Kurzzeitpflege“

veröffentlicht am 08.05.2014 auf www.bund.de

1. Ziel der Förderung

In den letzten Pflegereformen ist der Grundsatz „Rehabilitation vor und während der Pflege“ immer wieder gestärkt worden, so jetzt auch im Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG), wo ein besonderes Augenmerk auf die Erfassung von Rehabilitationspotentialen im Rahmen der Begutachtung nach § 18 SGB XI (gesonderte Rehabilitationsempfehlung) gelegt wird. Seit 2007 mit Inkrafttreten des GKV-WSG (Novellierung des § 40 SGB V) besteht auch die Möglichkeit, Rehabilitationsmaßnahmen in Einrichtungen gemäß § 72 SGB XI durchzuführen. Doch dieser Rechtsanspruch wird kaum realisiert. Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen und Gäste in der Kurzzeitpflege haben nach wie vor nur geringe Chancen in Rehabilitationsmaßnahmen einbezogen zu werden. Eine besonders geeignete Form für diese Zielgruppe ist die mobile Rehabilitation, die bislang nur an wenigen Standorten etabliert ist. Zudem liegen noch keine Nachweise darüber vor, wie mobile Rehabilitationsmaßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern in stationären Pflegeeinrichtungen oder bei Gästen in der Kurzzeitpflege wirken.

Ziel der vorliegenden Fördermaßnahme „Mobile geriatrische Rehabilitation in stationären Pflegeeinrichtungen und der Kurzzeitpflege“ des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) ist es daher, Erkenntnisse über die Wirkung der mobilen Rehabilitation und die Erfordernisse bei ihrer praktischen Umsetzung zu gewinnen und somit einen Beitrag zur Verbesserung der Versorgung von rehabilitationsbedürftigen Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen und Gästen der Kurzzeitpflege zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein Verbundprojekt einer Forschungseinrichtung mit stationären Pflegeeinrichtungen und Anbietern mobiler Rehabilitation. Das Projekt soll folgende Bereiche zum Untersuchungsgegenstand haben:

1) Rehabilitationsbedarf und Inanspruchnahme von Rehabilitationsmaßnahmen

- a) Erfassung des festgestellten Rehabilitationsbedarfs von Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Pflegeeinrichtungen und von Gästen der Kurzzeitpflege. Der Bedarf ist zu spezifizieren hinsichtlich Rehabilitationsform (ambulant, stationär, mobil) und initiiertem Kontext (Krankenhaus, vertragsärztlicher Bereich, Pflegebegutachtung), Rehabilitationskriterien, Rehabilitationsziel, Indikationsstellung, Pflegestufe sowie soziodemografischer Daten der Patientinnen und Patienten.
- b) Vergleich des Bedarfs mit der tatsächlichen Inanspruchnahme von Rehabilitationsmaßnahmen.

2) Mobile Rehabilitation

- a) Wirksamkeitserfassung der mobilen Rehabilitation bei Bewohnerinnen und Bewohnern von stationären Pflegeeinrichtungen und bei Gästen der Kurzzeitpflege am Ende der Maßnahme und in einem zu definierenden zeitlichen Abstand. Gesundheitsökonomische Aspekte sollen nach Möglichkeit berücksichtigt und im Antrag entsprechend beschrieben werden.
- b) Erhebung der Anforderungen, die an eine fachgerechte und gelingende Zusammenarbeit der (temporär) stationären Pflege und dem mobilen Rehabilitationsdienst gestellt werden. Identifizierung förderlicher Faktoren sowie bestehender Hemmnisse bei der Zusammenarbeit mobiler Rehabilitationsmaßnahmen mit den (temporär) stationären Pflegeeinrichtungen.
- c) In einer zusammenfassenden Analyse sind Handlungsempfehlungen abzuleiten, wie ggf. neue konzeptionelle Anforderungen zur Umsetzung der mobilen Rehabilitation in den pflegerischen und rehabilitationsmedizinischen Alltag integriert werden können.

Der Aufbau und die Grundfinanzierung mobiler Rehabilitationsangebote in stationären Pflegeeinrichtungen sind nicht Gegenstand der Förderung.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und nichtstaatliche Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Träger und Einrichtungen des Gesundheitswesens mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich der medizinischen Rehabilitation sowie gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs). Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

4. Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines entsprechenden Eigenanteils deutlich zu machen. Bei Zuwendungen an Unternehmen sind ggf. die Beihilferichtlinien der EU zu beachten.

Die vorliegenden Anträge werden von einem unabhängigen Gutachterinnen- und Gutachterkreis nach den im Folgenden genannten Förderkriterien bewertet.

Methodische Qualität und Machbarkeit

Der Antrag muss von hoher methodischer Qualität sein. Es ist zu belegen, dass die gewählten Endpunkte in den jeweiligen Vorhaben geeignet sind, um in der Gesamtförderdauer (siehe 5. Umfang der Förderung) belastbare Aussagen zu den gewählten Zielgrößen zu erreichen. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein.

Forschungsinfrastruktur

Um das angesprochene Themenfeld zielführend zu bearbeiten, muss der Zugang zu entsprechenden Versorgungseinrichtungen (Pflegeeinrichtungen, Anbieter mobiler Rehabilitation) bzw. der Zugriff und Nutzungsmöglichkeiten notwendiger Sekundärdaten geklärt sein. Entsprechend ist ein Verbundantrag vorzusehen, der gemeinsam von einem Forschungsinstitut mit Pflegeeinrichtungen und Anbietern mobiler Rehabilitationsmaßnahmen gestellt wird. Eine Zusage der Kooperationspartner über die beabsichtigte Zusammenarbeit ist vorzulegen.

Expertise und Vorerfahrungen

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

Genderaspekte

Im Rahmen der Vorhabensplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

5. Umfang der Förderung

Für die Förderung des Projekts kann über einen Zeitraum von maximal 36 Monaten eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden. Als Projektbeginn wird der 01.10.2014 angestrebt.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zuzurechnen sind. Die Förderung kann sich auf Forschung sowie für den mit der Forschung verbundenen Mehraufwand in den Pflegeeinrichtungen und den Anbietern mobiler Rehabilitationsangebote beziehen. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf

Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen (AN-Best-P). Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Bundesministerium für Gesundheit aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6. Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch bei Verkauf des Nutzungsrechts an Dritte. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: "Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt."

7. Verfahren

Das Förderverfahren ist einstufig angelegt. Es sind die Vorhabenbeschreibungen in deutscher Sprache in 5 Exemplaren, davon einmal in kopierbarer Form sowie in elektronischer Form (PDF-Datei auf CD-Rom) bei dem vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragten Projektträger auf dem Postweg einzureichen. Die Projektbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (Din-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) zzgl. Anhang umfassen und ist gemäß der folgenden Gliederung zu strukturieren:

1. Adresse

Namen und Adressen (Postanschrift, Telefon, Fax, E-Mail) aller an dem Antrag beteiligten Partnerinnen und Partner und Benennung des/der koordinierenden Projektleiters/-leiterin. Anschrift der Institution, bei der das Vorhaben angesiedelt werden soll sowie rechtsverbindliche Unterschrift.

2. Zusammenfassende Darstellung des geplanten Vorhabens

2.1 Titel des Vorhabens

2.2 Hintergrund

Wissenschaftlicher Problemaufriss und kurze Darstellung der aktuellen Versorgungssituation.

2.3 Vorhabenziele

Erläutern Sie die Grundidee, Inhalte, Aufbau, Zielgruppe (inkl. Ein- und Ausschlusskriterien, Zahl der Personen, die erreicht werden sollen) und konkreten Ziele des geplanten Projekts. Stellen Sie das innovative Potential des geplanten Projekts dar.

Listen Sie tabellarisch die messbaren Ziele und Teilziele Ihres Projekts auf und benennen für jedes (Teil-)Ziel die Indikatoren, mit denen der Grad der Zielerreichung gemessen werden soll. Bitte beachten Sie, dass die Erreichung der Ziele nach Projektende dargelegt werden muss.

Ziel(e):	Indikatoren zur Messung der Zielerreichung
...	...
Beispiel: Messung der Wirkung der mobilen Rehabilitation	Zahl der zu untersuchenden Personen an definierten Messzeitpunkten
Beispiel: Konzeptionelle Analyse zur fachgerechten Zusammenarbeit der (temporär) stationären Pflege mit dem mobilen Rehabilitationsdienst	Handlungsempfehlung liegt vor
...	...

Beschreiben Sie bitte die Relevanz des Erreichens der (Teil-)Ziele für die Zielpopulation.

2.4 Methodische Vorgehensweise

Darstellung der notwendigen Materialien, Maßnahmen und Strukturen, Angaben zur Datenauswertung.

2.5 Genderaspekte

Erörtern Sie, welche geschlechtsspezifischen Aspekte für Ihr Projekt von Bedeutung sind und wie sie in der Projektplanung, -durchführung und -auswertung berücksichtigt werden sollen.

2.6 Arbeits- und Zeitplan inkl. Meilensteine

Darstellung des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs des Projekts in einer schematischen Übersicht gemäß dem grafischen Arbeits- und Zeitplan, der sich unter folgendem Link findet:

<http://www.dlr.de/pt/desktopdefault.aspx/tabid-3213>.

3. Eigene Vorleistungen

3.1 Vorerfahrung

Darstellung einschlägiger Vorarbeiten der Projektleitung und der beteiligten Personen/ Institutionen sowie vorhandener Expertise in Bezug auf das beantragte Projekt.

3.2 Kooperationen

Darstellung, mit welchen Kooperationspartnerinnen bzw. -partnern die geplante Maßnahme umgesetzt werden soll und welche Rolle den jeweiligen Partnerinnen und Partnern zukommt.

4. Dissemination

Konzept für die Dissemination der erstellten Handlungsempfehlung nach Projektende.

5. Risikofaktoren

Darlegung wesentlicher Risiken bzw. Hindernisse und Probleme in der Umsetzung des Projekts, inklusive der geplanten Schritte, um diese Risiken zu vermeiden oder zu minimieren.

6. Finanzierungsplan

Angabe über die Höhe der insgesamt benötigten Mittel für das Verbundvorhaben, tabellarischer Finanzierungsplan aufgegliedert nach Personalmitteln, Verbrauchsmaterial, Reisemitteln und Investitionen pro Jahr, Darstellung des Eigenanteils. Aus dem Finanzierungsplan muss hervorgehen, wie sich die beantragten Mittel auf die Verbundpartner verteilen.

Zuwendungsfähig sind nur projektbezogene Ausgaben, die erst und allein durch das Projekt zusätzlich verursacht werden. Dies kann auch den mit dem Projekt verbundenen Mehraufwand des ärztlichen, pflegerisch, therapeutisch sowie beratend tätigen Personals in den stationären Pflegeeinrichtungen und den Diensten der mobilen Rehabilitation betreffen. Nicht zuwendungsfähig sind diejenigen Ausgaben, die auch ohne das Projekt anfallen. So sind bspw. Mittel für die Grundausrüstung sowie Ausgaben für „Stammpersonal“ nicht zuwendungsfähig. Ebenfalls können Leistungen der Regelversorgung bzw. Leistungen, die von anderen Kostenträgern übernommen werden, nicht bewilligt werden. Die Notwendigkeit der beantragten Mittel muss sich in jedem Fall aus dem Arbeitsprogramm ergeben.

7. Ethische und datenschutzrechtliche Aspekte

Beschreibung der ethischen und rechtlichen Gesichtspunkte des Modellprojekts (Bewertung der Risiken und des Nutzens, Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Datenschutz, Klärung von Rechten an Daten, Prozess der Einwilligung) und deren adäquater Berücksichtigung.

8. Zitierte Literatur

Einfache Auflistung der Quellen. Bitte sehen Sie davon ab, Literatur mitzuschicken.

9. Anlagen

Hierzu gehören Absichtserklärungen und weitere Unterlagen, welche die Vorhabenbeschreibung ergänzen.

Der Antrag muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und er muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein. Genderaspekte sind grundsätzlich in allen Vorhaben des BMG zu berücksichtigen.

Die vorgelegten Anträge werden unter Hinzuziehung eines unabhängigen Kreises von Gutachterinnen und Gutachtern unter Berücksichtigung der unter 4. Fördervoraussetzungen genannten Kriterien bewertet. Auf der Grundlage der Bewertung wird dann das für die Förderung geeignete Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Die Antragstellenden haben keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Vorhabenbeschreibung.

Bei positiv bewerteter Vorhabenbeschreibung wird der Antragsteller bzw. die Antragstellerin unter Angabe eines Termins aufgefordert, einen Formantrag auf Förderung durch das BMG vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Die Vorhabenbeschreibungen sollen auf dem Postweg bis zum

04.07.2014

bei dem vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragten Projektträger vorliegen:

Projektträger im DLR
- Gesundheitsforschung -
z. Hd. Frau Elke Ritzmann
Heinrich-Konen-Str. 1
53227 Bonn
Tel: 0228-3821-1164
Fax: 0228-3821-1257
projekttraeger-bmg@dlr.de

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.bund.de in Kraft.

Bonn, den 08.05.2014

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag

RegDir Magnus Kuhn